



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Ulrich Singer, Andreas Winhart,
Gerd Mannes AfD**
vom 20.07.2025

Ausdifferenzierung von „Afghanen“ in Bayern

Im Februar 2025 hatte das Bundesland Nordrhein-Westfalen eigene Abschiebungen Afghanen durchgeführt: „Das Land Nordrhein-Westfalen hat am Dienstag sieben Asylsuchende mit einem ersten selbst organisierten Charter-Abschiebeflug nach Bulgarien überstellt. Das berichtete die ‚Rheinische Post‘ (Mittwoch) unter Berufung auf Angaben aus dem NRW-Fluchtministerium. An Bord der Maschine waren demnach vier syrische und drei afghanische Männer im Alter zwischen Anfang und Ende 20. Die Männer wurden laut Ministerium abgeschoben, weil Deutschland für deren Asylantrag nicht zuständig war.“ (www.zeit.de¹)

Fünf Monate später lässt der Bund einen Abschiebeflug nach Afghanistan starten: „Unter den 81 Abgeschobenen, die heute im Rahmen einer Sammelabschiebung nach Afghanistan ausgeflogen wurden, befinden sich 15 schwere Straftäter aus Bayern im Alter von 24 bis 43 Jahren. Sie konnten größtenteils direkt aus der Haft heraus abgeschoben werden.“ (www.stmi.bayern.de)²

Unklar ist, wie die Staatsregierung Afghanen definiert, um sie statistisch zu erfassen, beispielsweise bei mehrfachen Staatsangehörigkeiten, „verlorenen Pässen“ etc., weswegen in der Folge „Afghanen“ in Anführungszeichen gesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass in Treffen mit einschlägigen Vertretern des Bundes und der Länder der Staatsregierung aufgefallen ist, ob/welche Unterscheide beim Afghanen-Begriff des Bundes und der Länder bestehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Definition von „Afghanen“ 5
- 1.1 Welche Definition legt die Staatsregierung für ihre Arbeit dem Begriff des „Afghanen“ zugrunde (bitte hierzu offenlegen, ob deren Zahl nur die zweifelsfrei feststehenden Staatsangehörigkeiten umfasst oder auch Personen, bei denen die afghanische Staatszugehörigkeit mit Zweifeln behaftet ist, oder ob/wann Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten in diesem Sinn auch dann als „Afghanen“ gelten, wenn sie eine weitere Staatsbürgerschaft – wie z. B. zusätzlich noch die deutsche Staatsbürgerschaft – haben)? 5

1 <https://www.zeit.de/news/2025-02/12/land-nrw-fuehrt-erstmalig-eigenen-abschiebeflug-durch>

2 <https://www.stmi.bayern.de/news/detail/sammelabschiebung-nach-afghanistan-15-schwere-straftaeter-aus-bayern-an-bord/>

1.2	Wie unterscheidet sich die in Frage 1.1 abgefragte Definition von der Definition, die der Bund und die jedes der anderen Bundesländer ihrer Arbeit aktuell zugrunde legen (bitte alle Unterschiede offenlegen)?	5
1.3	Für wie viele Angehörige mit mindestens der afghanischen Staatsangehörigkeit bezahlt die Staatsregierung aktuell bayerisches Kindergeld oder hat Kenntnisse über Kindergeldzahlungen des Bundes (bitte getrennt voneinander offenlegen)?	6
2.	Zahl der „Afghanen“ in Bayern	6
2.1	Wie viele „Afghanen“ haben zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern einen gemeldeten Wohnsitz (bitte sowohl die Zahl der Inhaber einer afghanischen Staatsangehörigkeit als auch die Zahl derer, die in Afghanistan geboren sind, offenlegen)?	6
2.2	Wie viele „Afghanen“ haben seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder gemäß der einschlägigen Rechtslage einen Wohnsitz in Bayern gegründet (bitte wie in Frage 2.1 ausdifferenzieren und die jeweilige Zahl zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt oder Zeitraum – z. B. 31. Dezember – chronologisch offenlegen)?	6
2.3	Wie viele der in Frage 2.2 abgefragten „Afghanen“ sind in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder aus Bayern/Deutschland – inklusive freiwilliger Ausreise – endgültig ausgereist, also ohne erneut einzureisen (bitte in die Arten der Ausreise ausdifferenzieren, darunter mindestens in Abschiebung, freiwillige Ausreise etc.)?	7
6.3	Wie viele „Afghanen“ hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf einem der in Frage 6.1 oder 6.2 abgefragten Wege oder auf anderen Wegen außer Landes gebracht (bitte „außer Landes gebracht“ nach Frage 6.1, 6.2 und „auf anderen Wegen“ ausdifferenzieren und dahin gehend ausdifferenzieren, ob diese seither – ggf. nach Kenntnis – dauerhaft außer Landes geblieben sind oder wieder eingereist sind)?	7
3.	Ausdifferenzierung der „Afghanen“ in Bayern nach deren Alter	7
3.1	Wie differenzieren sich die in Frage 2.1 abgefragten „Afghanen“ nach ihrem Alter aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?	7
4.2	Wie differenzieren sich die aktuell in Bayern lebenden „Afghanen“ nach deren Geschlecht aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?	8
3.2	Wie differenzieren sich die in Frage 2.1 abgefragten „Afghanen“ unabhängig von deren Geburtsjahr nach ihrem gegenüber der Staatsregierung angegebenen Geburtstag aus (bitte ohne Angabe der Jahreszahl für jeden der Tage im Jahr die Zahl der „Afghanen“ offenlegen, die Geburtstag haben, also z. B. am 31. Dezember und am 1. Januar etc.)?	8

3.3	Bei wie vielen der in Frage 3.1 Abgefragten hat die Staatsregierung versucht, die Altersangabe überprüfen zu lassen (z. B. durch Kontaktaufnahme zu offiziellen afghanischen Stellen, Angaben in deren Smartphones, Röntgenuntersuchungen der Handwurzelknochen etc.)?	8
4.	Ausdifferenzierung der „Afghanen“ in Bayern nach deren Staatszugehörigkeit/-en	8
4.1	Wie differenzieren sich die in Bayern aktuell mit Wohnsitz gemeldeten „Afghanen“ nach ihren Staatsbürgerschaften aus (bitte hierbei Zahl der „Afghanen“ offenlegen, die aktuell die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, und die Zahl der Personen mit einer einzigen Staatsbürgerschaft ebenso offenlegen wie die Zahl der Personen mit mehr als einer Staatsbürgerschaft und in jeder dieser beiden Fallgruppen die Zahl der Personen zu einer jeden der zusätzlichen Staatsbürgerschaften offenlegen)?	8
4.3	Wie differenzieren sich die aktuell in Bayern lebenden „Afghanen“ danach aus, ob jeder von ihnen bereits Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen war (nach Deliktgruppen – inklusive Verstößen gegen das Ausländerrecht – ausdifferenzieren)?	9
5.	Ausdifferenzierung der „Afghanen“ in Bayern nach deren Meldeadressen	9
5.1	Wie differenzieren sich die „Afghanen“ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nach ihren Meldeadressen in jedem der Bezirke Bayerns aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?	9
5.2	Wie differenzieren sich die „Afghanen“ aus dem Bezirk Oberbayern zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nach ihren Meldeadressen in jedem der Landkreise und kreisfreien Städte Oberbayerns aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?	10
5.3	Wie differenzieren sich die in Frage 5.2 abgefragten „Afghanen“ in jedem der Landkreise Altötting, Rosenheim-Land, Mühldorf am Inn, Erding nach deren Wohngemeinden aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?	10
6.	Erfolgreiche Abschiebungen von „Afghanen“ aus Bayern	10
6.1	Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder selbst gestartet, um „Afghanen“ ohne Asyl oder ohne subsidiären Schutzstatus aus Bayern hinaus in ein anderes Land zurückzuführen (bitte sowohl Initiativen gegenüber der Bundesregierung als auch Initiativen unter den Bundesländern etc. chronologisch offenlegen)?	10

6.2	Von welchen Initiativen des Bundes oder eines der Bundesländer hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Kenntnis erhalten, um „Afghanen“ ohne anerkanntes Asyl oder ohne subsidiären Schutzstatus aus Bayern hinaus in ein anderes Land zurückzuführen (bitte jede dieser Initiativen etc. mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Staatsregierung chronologisch offenlegen)?	10
8.3	Welche Verbesserungen hat die Staatsregierung bei übergeordneten staatlichen Gliederungsebenen angeregt und/oder selbst eingeführt, um die Abschiebequote von „Afghanen“ aus Bayern hinaus sowohl in die Heimatländer als auch in andere EU-Länder zu erhöhen (bitte begründen)?	10
7.	Gescheiterte Abschiebungen von „Afghanen“ aus Bayern (I)	11
7.1	Wie viele geplante/durchgeführte Abschiebungen von „Afghanen“ aus Bayern konnten in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder und bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nicht erfolgreich abgeschlossen werden (bitte unter Offenlegung der jeweiligen Gründe und bevorzugt jahresweise chronologisch aufschlüsseln)?	11
7.2	Aus welchen Gründen konnte jede der in Frage 7.1 abgefragten Abschiebungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden (bitte nach Gründen ausdifferenzieren)?	11
7.3	Wie viele eigene Abschiebungen, z. B. nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens, hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder selbst geplant bzw. selbst erfolgreich durchgeführt (bitte begründen)?	12
8.	Gescheiterte Abschiebungen von „Afghanen“ aus Bayern (II)	12
8.1	Wie monitort die Staatsregierung den Erfolg einer Abschiebung, also z. B. ob einmal ausgereiste „Afghanen“ wieder einreisen (bitte hierzu alle Sonderauswertungen, Untersuchungen etc. der Staatsregierung zu diesem Phänomen offenlegen)?	12
8.2	Wie viele „Afghanen“, die seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder das Land verlassen haben, haben sich bisher nicht an ein bestehendes Verbot zur Wiedereinreise gehalten (bitte vorzugsweise jahresweise chronologisch offenlegen)?	12
	Anlage 1	14
	Anlage 2	14
	Anlage 3	15
	Hinweise des Landtagsamts	16

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 29.08.2025

Vorbemerkung:

Die Daten zu den Fragen 2.1 und 2.2, 3.1 und 3.2, 4.1 bis 4.3 sowie 5.1 bis 5.3 wurden beim Landesamt für Statistik abgefragt und konnten lediglich im dort vorhandenen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Eine Auswertung des zentralen Meldedatenbestands sowie eine weiter gehende Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) waren so nicht möglich bzw. hätten auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfolgen können.

1. Definition von „Afghanen“

1.1 Welche Definition legt die Staatsregierung für ihre Arbeit dem Begriff des „Afghanen“ zugrunde (bitte hierzu offenlegen, ob deren Zahl nur die zweifelsfrei feststehenden Staatsangehörigkeiten umfasst oder auch Personen, bei denen die afghanische Staatszugehörigkeit mit Zweifeln behaftet ist, oder ob/wann Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten in diesem Sinn auch dann als „Afghanen“ gelten, wenn sie eine weitere Staatsbürgerschaft – wie z. B. zusätzlich noch die deutsche Staatsbürgerschaft – haben)?

Die Staatsregierung orientiert sich bei dem Begriff „Afghane“ an einer im Rahmen von Verwaltungsverfahren entweder anhand geeigneter vorgelegter Dokumente (z. B. afghanischer Pass oder Tazkira, Staatsangehörigkeitsurkunde) festgestellten oder von den afghanischen Behörden bestätigten afghanischen Staatsangehörigkeit.

Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit werden als solche auch statistisch geführt, bis deren Staatsangehörigkeit geklärt ist. Dies gilt auch, wenn eine bestimmte Staatsangehörigkeit zwar vermutet wird, aber nicht geklärt ist.

Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit (z. B. afghanischer und deutscher) behalten nun in der Regel beide Staatsbürgerschaften, da Mehrstaatigkeit seitens Deutschland inzwischen generell hingenommen wird. Sie können somit auch als „Afghanen“ im staatsrechtlichen Sinne gelten, sofern sie die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen. Dieser Personenkreis fällt allerdings bereits aufgrund der ebenfalls bestehenden deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes.

1.2 Wie unterscheidet sich die in Frage 1.1 abgefragte Definition von der Definition, die der Bund und die jedes der anderen Bundesländer ihrer Arbeit aktuell zugrunde legen (bitte alle Unterschiede offenlegen)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse für eine abweichende Definition des Begriffs „Afghane“ im Bund oder in anderen Bundesländern vor.

1.3 Für wie viele Angehörige mit mindestens der afghanischen Staatsangehörigkeit bezahlt die Staatsregierung aktuell bayerisches Kindergeld oder hat Kenntnisse über Kindergeldzahlungen des Bundes (bitte getrennt voneinander offenlegen)?

Bei dem Kindergeld handelt es um eine Bundesleistung, die von den bundesbehördlichen Familienkassen vollzogen wird. Die Staatsregierung ist insoweit nicht zuständig.

Allgemein gilt: Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen zusätzlich einen Aufenthaltstitel im Sinne des § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besitzen.

2. Zahl der „Afghanen“ in Bayern

2.1 Wie viele „Afghanen“ haben zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern einen gemeldeten Wohnsitz (bitte sowohl die Zahl der Inhaber einer afghanischen Staatsangehörigkeit als auch die Zahl derer, die in Afghanistan geboren sind, offenlegen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 1 verwiesen. Die Tabelle weist die Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit auf, die – aufgegliedert nach Alter und Geschlecht – nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum Stichtag 31.12.2024 in Bayern ihren Hauptwohnsitz hatten. Daten zu etwaigen Nebenwohnsitzen werden statistisch nicht erfasst. Eine weiter gehende Ausdifferenzierung nach sämtlichen Inhabern der afghanischen Staatsangehörigkeit, d. h. etwa auch als weitere Staatsangehörigkeit, und der Zahl derer, die in Afghanistan geboren sind, kann nicht erfolgen. Die amtliche Bevölkerungsfortschreibung erlaubt eine Untergliederung der bayerischen Bevölkerung nach aktuell bestehenden Staatsangehörigkeiten. Eine Ausweisung früherer Staatsangehörigkeiten oder nach dem Geburtsland ist nicht möglich. Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten werden in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung nur mit der ersten Staatsangehörigkeit ausgewiesen, d. h. eine Ausweisung von Mehrstaatern erfolgt nicht. Die Festlegung der Reihenfolge der Staatsangehörigkeiten erfolgt in den Meldebehörden – und daraus folgend in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung – dabei nach folgendem Schema: Deutsche, EU-Staatsangehörigkeit, restliche Welt. Hat eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten innerhalb einer Gruppe (z. B. zwei Staatsangehörigkeiten aus der Gruppe „restliche Welt“), ist die erste Staatsangehörigkeit gemäß der Reihenfolge im Melderegister maßgeblich.

2.2 Wie viele „Afghanen“ haben seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder gemäß der einschlägigen Rechtslage einen Wohnsitz in Bayern gegründet (bitte wie in Frage 2.1 ausdifferenzieren und die jeweilige Zahl zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt oder Zeitraum – z. B. 31. Dezember – chronologisch offenlegen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 2 verwiesen. Die Tabelle enthält Daten aus der Wanderungsstatistik zu Zu- und Fortzügen sowie dem Wanderungssaldo über die bayerische Landesgrenze (Zu- und Fortzüge aus einem bzw. in ein anderes Bundesland) und die Bundesgrenze (Zu- und Fortzüge aus dem bzw. in das Ausland) in den Jahren 2018 bis 2024. Zu beachten ist, dass die Wanderungsstatistik nicht Personen, sondern Wanderungen, d. h. Veränderungen im Hauptwohnsitz, ausweist. Personen können auch mehrfach innerhalb eines Jahres zu- oder fortziehen. Der Wanderungs-

saldo bezieht sich immer auf das ganze Jahr, d. h. auf den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Daten für eine weiter gehende Ausdifferenzierung stehen – wie bei Frage 2.1 – nicht zur Verfügung.

2.3 Wie viele der in Frage 2.2 abgefragten „Afghanen“ sind in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder aus Bayern/Deutschland – inklusive freiwilliger Ausreise – endgültig ausgereist, also ohne erneut einzureisen (bitte in die Arten der Ausreise ausdifferenzieren, darunter mindestens in Abschiebung, freiwillige Ausreise etc.)?

6.3 Wie viele „Afghanen“ hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf einem der in Frage 6.1 oder 6.2 abgefragten Wege oder auf anderen Wegen außer Landes gebracht (bitte „außer Landes gebracht“ nach Frage 6.1, 6.2 und „auf anderen Wegen“ ausdifferenzieren und dahin gehend ausdifferenzieren, ob diese seither – ggf. nach Kenntnis – dauerhaft außer Landes geblieben sind oder wieder eingereist sind)?

Die Fragen 2.3 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die abgefragten Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Abschiebungen	Freiwillige Ausreise
2018	229	855
2019	258	1 128
2020	59	619
2021	98	752
2022	154	447
2023	267	631
2024	278	709
2025*	223	588

* Bis einschließlich 30.06.2025

Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

3. Ausdifferenzierung der „Afghanen“ in Bayern nach deren Alter

3.1 Wie differenzieren sich die in Frage 2.1 abgefragten „Afghanen“ nach ihrem Alter aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?

4.2 Wie differenzieren sich die aktuell in Bayern lebenden „Afghanen“ nach deren Geschlecht aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?

Die Fragen 3.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf Anlage 1 sowie die Ausführungen zu Frage 2.1 verwiesen.

3.2 Wie differenzieren sich die in Frage 2.1 abgefragten „Afghanen“ unabhängig von deren Geburtsjahr nach ihrem gegenüber der Staatsregierung angegebenen Geburtstag aus (bitte ohne Angabe der Jahreszahl für jeden der Tage im Jahr die Zahl der „Afghanen“ offenlegen, die Geburtstag haben, also z. B. am 31. Dezember und am 1. Januar etc.)?

Die Beantwortung der Frage ist mit den in der amtlichen Statistik zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

3.3 Bei wie vielen der in Frage 3.1 Abgefragten hat die Staatsregierung versucht, die Altersangabe überprüfen zu lassen (z. B. durch Kontaktaufnahme zu offiziellen afghanischen Stellen, Angaben in deren Smartphones, Röntgenuntersuchungen der Handwurzelknochen etc.)?

Statistischen Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung nicht vor. Für eine Beantwortung wäre eine händische Einzelauswertung von Fallakten, Datenbeständen oder Verfahrensakten erforderlich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags aufgrund des Umfangs nicht erfolgen kann.

4. Ausdifferenzierung der „Afghanen“ in Bayern nach deren Staatszugehörigkeit/-en

4.1 Wie differenzieren sich die in Bayern aktuell mit Wohnsitz gemeldeten „Afghanen“ nach ihren Staatsbürgerschaften aus (bitte hierbei Zahl der „Afghanen“ offenlegen, die aktuell die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, und die Zahl der Personen mit einer einzigen Staatsbürgerschaft ebenso offenlegen wie die Zahl der Personen mit mehr als einer Staatsbürgerschaft und in jeder dieser beiden Fallgruppen die Zahl der Personen zu einer jeden der zusätzlichen Staatsbürgerschaften offenlegen)?

Die Beantwortung der Frage ist in der gestellten Form mit den Daten der amtlichen Statistik nicht möglich. Im Hinblick auf die Ausweisung der Staatsangehörigkeiten in der amtlichen Statistik wird auf die Ausführungen zu Frage 2.1 verwiesen. Zur Frage, wie viele Personen aktuell die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist darauf hinzuweisen, dass Daten zu Einbürgerungsanträgen sowie Verfahrenserledigungen in der amtlichen Statistik erst

ab dem Berichtsjahr 2025 erfasst werden. Die Veröffentlichung für das Berichtsjahr 2025 kann voraussichtlich Mitte 2026 erfolgen.

4.3 Wie differenzieren sich die aktuell in Bayern lebenden „Afghanen“ danach aus, ob jeder von ihnen bereits Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen war (nach Deliktgruppen – inklusive Verstößen gegen das Ausländerrecht – ausdifferenzieren)?

Die Fragestellung ist nicht eindeutig formuliert und gibt damit Interpretationsspielraum. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Beantwortung „... ob jeder von ihnen bereits Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen war ...“ auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mangels valider expliziter Rechercheparameter (u. a. „Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen“) nicht möglich ist. Der „Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen“ umfasst alle Tatsachen, Beweismittel und Umstände, die dazu dienen, einen Tatverdacht zu bestätigen oder auszuschließen. Unter die sogenannten Personenbeweise fallen neben den Beschuldigten insbesondere auch Geschädigte, (sonstige) Zeugen und Sachverständige. Die beiden letztgenannten Personengruppen werden in der PKS nicht registriert, Geschädigte bzw. Opfer nur bei den sogenannten Opferdelikten. Zudem würde eine Beauskunftung im Sinne der Fragestellung voraussetzen, dass alle in Bayern lebenden diversen Staatsangehörigkeiten zahlenmäßig und sogar namentlich in der PKS erfasst sind. Dies ist nicht der Fall, bei der PKS handelt es sich um eine anonymisierte Statistik (sowohl Täter- wie auch Opferseitig). Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen; überdies wären die hierbei gewonnenen Erkenntnisse nicht abschließend und damit nicht valide. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

5. Ausdifferenzierung der „Afghanen“ in Bayern nach deren Meldeadressen

5.1 Wie differenzieren sich die „Afghanen“ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nach ihren Meldeadressen in jedem der Bezirke Bayerns aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 3 verwiesen. Die Tabelle enthält die Daten des AZR zum Stichtag 31.12.2024. Die amtliche Bevölkerungsfortschreibung ermöglicht eine Untergliederung der Bevölkerung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten nur bis auf Landesebene. Daher muss auf das AZR zurückgegriffen werden, wenn Daten unterhalb der Landesebene benötigt werden. Bei der Interpretation der Zahlen ist Folgendes zu beachten: Die Bestandszahlen der Ausländerinnen und Ausländer gemäß den Auswertungen des AZR und den Ergebnissen der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (siehe bspw. zu Fragen 2.1, 3.1 und 4.2) weichen infolge unterschiedlicher inhaltlicher Abgrenzungen, Berichtswege und Erfassungsverfahren voneinander ab. Eine strukturelle Abweichung zwischen den Zahlen nach dem AZR und der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung resultiert aus der regelmäßigen Justierung der Bevölkerungsfortschreibung infolge des Zensus. Eine solche systematische und regelmäßige Inventur ist im AZR nicht vorgesehen.

- 5.2 Wie differenzieren sich die „Afghanen“ aus dem Bezirk Oberbayern zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nach ihren Meldeadressen in jedem der Landkreise und kreisfreien Städte Oberbayerns aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?**
- 5.3 Wie differenzieren sich die in Frage 5.2 abgefragten „Afghanen“ in jedem der Landkreise Altötting, Rosenheim-Land, Mühldorf am Inn, Erding nach deren Wohngemeinden aus (bitte vorzugsweise die entsprechende Anzahl pro Lebensjahr offenlegen)?**

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung der Ausländer nach ihrem Aufenthalt in den Landkreisen erfolgt nicht. Im AZR findet eine Erfassung nur nach der Zuständigkeit der Ausländerbehörde statt. Die Zuständigkeit kann gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) jedoch innerhalb desselben Landkreises sowohl bei einer örtlichen Kreisverwaltungsbehörde als auch bei einer Regierung (Zentrale Ausländerbehörde) liegen. Eine Auswertung nach dem Aufenthalt in den Landkreisen ist daher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 6. Erfolgreiche Abschiebungen von „Afghanen“ aus Bayern**
- 6.1 Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder selbst gestartet, um „Afghanen“ ohne Asyl oder ohne subsidiären Schutzstatus aus Bayern hinaus in ein anderes Land zurückzuführen (bitte sowohl Initiativen gegenüber der Bundesregierung als auch Initiativen unter den Bundesländern etc. chronologisch offenlegen)?**
- 6.2 Von welchen Initiativen des Bundes oder eines der Bundesländer hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Kenntnis erhalten, um „Afghanen“ ohne anerkanntes Asyl oder ohne subsidiären Schutzstatus aus Bayern hinaus in ein anderes Land zurückzuführen (bitte jede dieser Initiativen etc. mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Staatsregierung chronologisch offenlegen)?**
- 8.3 Welche Verbesserungen hat die Staatsregierung bei übergeordneten staatlichen Gliederungsebenen angeregt und/oder selbst eingeführt, um die Abschiebequote von „Afghanen“ aus Bayern hinaus sowohl in die Heimatländer als auch in andere EU-Länder zu erhöhen (bitte begründen)?**

Die Fragen 6.1, 6.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.08.2024 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten

Florian von Brunn (SPD) „Der ‚5-Punkte-Plan‘ des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zur Migration I“ vom 24.06.2024 (Drs. 19/3065 vom 09.09.2024), die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28.03.2024 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) „Abschiebezentren“ vom 11.03.2024 (Drs. 19/1145 vom 07.05.2024), die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.02.2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) „Entwicklung der Asylbewerberzahlen in Bayern, ihrer Unterbringung und Kosten“ vom 03.01.2025 (Drs. 19/4890 vom 17.03.2025), die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 01.04.2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) „Asylbewerber und Asylberechtigte in Oberbayern und München“ vom 02.03.2025 (Drs. 19/6153 vom 05.05.2025), die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28.10.2024 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Jörg Baumann und Stefan Löw (AfD) „Abschiebungen in Bayern 2023 und 2024“ vom 15.09.2024 (Drs. 19/3788 vom 27.11.2024) sowie die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 01.10.2024 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhardt, Ulrich Singer und Gerd Mannes (AfD) „Abschiebehürden, mit denen die Staatsregierung in der Praxis konfrontiert ist“ vom 29.08.2024 (Drs. 19/3504 vom 01.11.2024) verwiesen.

7. Gescheiterte Abschiebungen von „Afghanen“ aus Bayern (I)

7.1 Wie viele geplante/durchgeführte Abschiebungen von „Afghanen“ aus Bayern konnten in jedem der Jahre seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder und bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nicht erfolgreich abgeschlossen werden (bitte unter Offenlegung der jeweiligen Gründe und bevorzugt jahresweise chronologisch aufschlüsseln)?

7.2 Aus welchen Gründen konnte jede der in Frage 7.1 abgefragten Abschiebungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden (bitte nach Gründen ausdifferenzieren)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die abgefragten Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten zu gescheiterten Abschiebungen sind erst ab 2020 durchgehend erfasst und umfassen ausschließlich Luftabschiebungen.

Grund des Scheiterns	2020	2021	2022	2023	2024	2025
medizinische Gründe	4	26	48	16	12	3
rechtliche Gründe	23	24	34	38	16	8
sonstige tatsächliche Gründe	41	79	195	90	64	46
unbekannter Aufenthalt	44	74	166	253	219	201
Gesamt	112	203	443	397	311	258

Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

7.3 Wie viele eigene Abschiebungen, z. B. nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens, hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder selbst geplant bzw. selbst erfolgreich durchgeführt (bitte begründen)?

Eine Beantwortung der Frage ist mit den sich aus der Schriftlichen Anfrage ergebenden Informationen nicht möglich.

8. Gescheiterte Abschiebungen von „Afghanen“ aus Bayern (II)

8.1 Wie monitort die Staatsregierung den Erfolg einer Abschiebung, also z. B. ob einmal ausgereiste „Afghanen“ wieder einreisen (bitte hierzu alle Sonderauswertungen, Untersuchungen etc. der Staatsregierung zu diesem Phänomen offenlegen)?

8.2 Wie viele „Afghanen“, die seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder das Land verlassen haben, haben sich bisher nicht an ein bestehendes Verbot zur Wiedereinreise gehalten (bitte vorzugsweise jahresweise chronologisch offenlegen)?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen Ausländer, die abgeschoben wurden, wird zuvor nach § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen. Im Rahmen dieses Einreise- und Aufenthaltsverbotes erfolgt u. a. in den polizeilichen Fahndungssystemen eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung, Zurückweisung und – für den Fall des Antreffens innerhalb des Bundesgebiets – Festnahme.

Grundsätzlich erfolgt diese Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS 3.0), da hierdurch die Sichtbarkeit der Fahndungsnotierung im gesamten Schengen-Raum gewährleistet wird (Art. 20 ff VO [EU] 2018/1861). Ergänzend kann im Einzelfall nach § 50 Abs. 6 Satz 3 AufenthG eine nationale Ausschreibung im polizeilichen Informationssystem INPOL Bayern und/oder Bund erfolgen, die lediglich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wirksam ist. Dies ist z. B. in Fällen des erlaubten Aufenthalts einer Person in einem anderen Schengen-Staat der Fall. Zusätzlich besteht für Behörden mit grenzpolizeilichen Aufgaben (Bundespolizei) die Möglichkeit, Personen gemäß § 30 Bundespolizeigesetz (BPolG) im sog. Grenzfahndungsbestand auszuschreiben. Des Weiteren werden das Datum der Ausreise sowie die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots im AZR vermerkt.

Im nationalen Recht bestimmt § 14 AufenthG, in welchen Fällen die (Wieder-)Einreise ins Bundesgebiet unerlaubt ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn gegen den die Einreise begehrenden Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Nach § 15 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückgewiesen. Zudem wird einem Ausländer, der die Einreisevoraussetzungen aus Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex (SGK) nicht erfüllt, die Einreise gemäß Art. 14 SGK verweigert. Sofern sich der Anwendungsbereich mit § 15 AufenthG überschneidet, hat die unionsrechtliche Regelung Anwendungsvorrang. Erfolgt die Einreise entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot, wird dieses für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt und kann darüber

hinaus verlängert werden (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Die unerlaubte Einreise erfüllt zudem einen Straftatbestand (§ 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1a AufenthG).

Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Anlage 1 – Fortschreibung des Bevölkerungsstandes - Staatsangehörigkeit afghanisch Pers. mit afghanischer Staatsangeh. nach Alter und Geschlecht in Bayern (Fragen 2.1, 3.1, 4.2)

Altersgruppen	Stichtag 31.12.2024		
	insgesamt	männlich	weiblich
unter 18	16.094	8.851	7.243
18 bis unter 25	11.880	9.751	2.129
25 bis unter 30	11.488	9.419	2.069
30 bis unter 40	10.943	7.236	3.707
40 bis unter 50	3.977	2.385	1.592
50 bis unter 65	2.530	1.377	1.153
65 oder älter	1.051	547	504
Insgesamt	57.963	39.566	18.397

Basis der Bevölkerungsfortschreibung: Zensus 2022

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2025 | Stand: 29.07.2025

Anlage 2 – Zuzüge/Fortzüge/Saldo über die Landes- und Bundesgrenze Bayerns – Afghanen (2018–2024)

Frage 2.2

Wanderungsstatistik

Jahr	Staatsangehörigkeit					
	afghanisch					
	Zuzüge Bundesgrenze	Fortzüge Bundesgrenze	Saldo Bundesgrenze	Zuzüge Landesgrenze	Fortzüge Landesgrenze	Saldo Landesgrenze
2018	1.656	1.736	-80	157	478	-321
2019	1.605	1.735	-130	179	476	-297
2020	1.894	1.205	689	294	816	-522
2021	6.502	1.395	5.107	467	985	-518
2022	11.588	1.545	10.043	780	952	-172
2023	10.064	2.323	7.741	729	975	-246
2024	7.604	2.046	5.558	680	941	-261
Zusammen	40.913	11.985	28.928	3.286	5.623	-2.337

**Anlage 3 – Ausländerzentralregister (AZR) – Staatsangehörigkeit afghanisch
Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit nach Regierungsbezirk und
Alter (Frage 5.1)**

Altersgruppen	Stichtag 31.12.2024							
	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	Bayern
unter 18	7.870	830	430	810	1.020	2.715	3.250	16.930
18 bis unter 25	5.105	520	320	505	635	2.410	2.835	12.325
25 bis unter 30	5.970	660	305	350	650	1.920	2.330	12.180
30 bis unter 40	6.225	540	210	405	575	1.750	2.145	11.850
40 bis unter 50	2.315	190	70	175	185	590	760	4.285
50 bis unter 65	1.585	105	60	100	135	325	465	2.780
65 oder älter	800	35	20	35	55	120	140	1.210
Insgesamt	29.865	2.885	1.415	2.380	3.260	9.825	11.925	61.555

Bitte beachten Sie:

Die Ergebnisse des AZR unterliegen der Geheimhaltung. Zur Geheimhaltung wird das Verfahren der Fünfer-Rundung eingesetzt, bei dem alle Fallzahlen auf das nächstgelegene Vielfache von 5 gerundet werden. Bei der Summenbildung mit den einzelnen aufgelisteten Zahlen kann es zu Abweichungen mit den aufgeführten Gesamtzahlen kommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.